

Betrachtung über „Ehe und Ehelosigkeit im pastoralen Dienst“ vor. – Was mich bei der Lektüre dieses Büchleins besonders beeindruckt hat, war der *Opfergeist* der ersten Seelsorgehelferinnen, den wir uns heute (in einer verbürgerlichten Kirche!) gar nicht mehr vorstellen können. So heißt es im Tagebuch einer der ersten Seelsorgehelferinnen: „Das Gehalt ist so gering, daß ich – wenn die Eltern nicht immer nachhelfen würden – hungern müßte. Mittags esse ich im Hotel. Ich bestelle immer nur eine halbe Portion, weil eine ganze zuviel kostet. Aber man wagt es gar nicht, dem Vorgesetzten oder dem Bonifatiusverein davon zu sprechen. Wir müssen zunächst zeigen, daß es uns mit unserem Beruf ernst gemeint ist. Ich nehme mir vor durchzuhalten“ (11). R. SEBOTT S. J.

ZU ELTZ, JOHANNES, *Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz*. Mainz: Schmidt 1988. 151 S.

Als nach dem Zweiten Weltkrieg die Philosophisch-Theologische Hochschule des Mainzer Priesterseminars zur Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz umgestaltet wurde, kam es bei der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat zum folgenden Art. 3: „Die Neubesetzung der theologischen Lehrstühle erfolgt gemäß dem allgemeinen Universitätsstatut. Die von der Theologischen Fakultät einzureichende Vorschlagsliste bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung des Bischofs von Mainz. Sollte eine Berufung ausnahmsweise ohne Berücksichtigung der Vorschlagsliste erfolgen, so geschieht dies im Einvernehmen mit dem Bischof von Mainz bzw. dem Bistumsverweser“ (59). Dieses vertraglich abgesicherte Genehmigungsrecht verschafft dem Bischof von Mainz eine sehr starke Position. Der Bischof wird nicht nur „gehört“ und es wird auch nicht die Ernennung des Professors staatlicherseits *erst* erfolgen, *wenn* gegen den Kandidaten keine Einwände bestehen, sondern es bedarf schon die Vorschlagsliste der Genehmigung des Bischofs von Mainz. Diese Tatsache beleuchtet der Vf. in seiner Dissertation am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Das Buch hat vier Teile. Nach der Einleitung (14–17) geht es im Teil B um die Rechtsgrundlagen. Zunächst wird die Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung im staatlichen und kirchlichen Recht dargestellt (18–53), dann die Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung im Vertragsrecht (53–80). Teil C bringt das Verfahrensrecht, und zwar bei der Lehrstuhlbesetzung (81–109) und dann bei der Beanstandung (110–123). In einer Schlußbetrachtung (124–131) wendet der Vf. seinen Blick in die Zukunft. Als vor über 40 Jahren die Theologische Fakultät in Mainz gegründet wurde, vertrat man in Deutschland das sog. *Koordinationssystem* zwischen Kirche und Staat. Man dachte sich Kirche und Staat als zwei Kreise. Jeder der beiden Kreise hat seinen eigenen, nicht aus der Ordnung des anderen ableitbaren Mittelpunkt. Das Konstitutionsprinzip des demokratischen Staates ist die Legitimierung durch das Volk. Das Konstitutionsprinzip der Kirche ist ihre Stiftung durch Jesus Christus. „Nun läßt sich nicht bestreiten, daß die Koordinationstheorie heute nicht nur nicht selbstverständlich ist, sondern allgemein als problematisch oder nicht mehr vertretbar empfunden wird“ (126). Der Staat sieht die Kirche als einen Interessenverband *innerhalb* seines Hoheitsgebietes. Die Kirche dagegen sieht sich dem Staat gegenüber als *gleichgeordneten* Partner. Wie diese Grundproblematik im Verhältnis von Kirche und Staat gelöst werden kann, das dürfte die große (und bisher ungelöste) Frage der Zukunft sein. Die Anmerkungen (132–144) und ein Literaturverzeichnis (146–150) schließen das schöne und nützliche Buch ab. R. SEBOTT S. J.